

AGB NEW-SMART-MEDIA - Lösungen für Vertrieb, Image und Kommunikation Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

NEW-SMART-MEDIA.DE --- Inhaber: Johannes Kaiser

Am Katzenpfad 1 --- 64646 Heppenheim

§ 1 Geltungsbereich

NEW-SMART-MEDIA (nachfolgend NSM) erbringt Lieferungen und Leistungen allein im B2B-Geschäft und ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht von NSM ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Ausführung von Leistungen durch NSM bedeutet keine Anerkennung.

NSM ist berechtigt, für die Vertragserfüllung eigene Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer (Dritte) einzubinden. NSM kann hierzu die Vertragserfüllung selbst oder durch geeignete und qualifizierte Subunternehmer erbringen. Dritte werden entsprechend den vertraglichen Abmachungen und diesen AGB verpflichtet.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungen, Termine

Die in E-Mails, Prospekten, Preislisten, Informationsschreiben und sonstigen allgemeinen Druckschriften genannten Preise von NSM sind freibleibend und unverbindlich.

Angewandene Kosten und Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

NSM gibt nach Aufforderung des Kunden ein Angebot ab. Der Vertrag kommt mittels Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von NSM beim Kunden zustande. NSM kann dieses Angebot durch Zusendung einer Erklärung in Textform annehmen. (Vertragsschluss)

NSM übernimmt in keinem Fall eine Rechtsberatung für die erforderlichen Lizenzen bzgl. der vorgeschlagenen Software oder dem anzuwendenden Datenschutzrecht. Es können auf Wunsch des Kunden entsprechende Dienstleistungen durch Rechtsberater und -anwälte vermittelt werden.

Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Textform (mindestens Fax oder E-Mail). Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von NSM. Ist die Leistungsverzögerung auf Lieferanten oder sonstige Dritte zurückzuführen, wird NSM den Kunden unverzüglich von der Verzögerung in Kenntnis setzen. Obliegen dem Kunden Mitwirkungspflichten und kommt der Kunde der Erfüllung dieser Pflichten nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Lieferzeit um die Verzögerung der Mitwirkung. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten für NSM werden wie Arbeitszeiten vergütet.

§ 3 Preise und Zahlung

Die Art und Höhe der Vergütung ist auftragsbezogen festzulegen. Die erbrachten Leistungen werden nach Aufwand oder nach Festpreis, gegebenenfalls mit zusätzlichen Leistungen nach Aufwand - wie z. B. Material- und Reisekosten - vergütet.

Bei Vergütung nach Aufwand richten sich die Preise nach der Vereinbarung der Parteien; sonst nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste der NSM.

NSM erstellt bei einer Vergütung nach Aufwand, monatlich eine entsprechende prüffähige Honorarabrechnung. Die ordnungsgemäße Honorarabrechnung wird vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigt und damit fällig. Grundlage ist die Dokumentation durch NSM auf entsprechenden Berichten, welche vom Kunden gegenzuzeichnen sind.

Die Rechnung gilt auch als genehmigt und wird fällig, wenn der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt Einwände gegen die Honorarrechnung geltend macht.

Ein Festpreis wird, soweit keine abrechnungsfähigen Teilleistungen oder Vorauszahlungen vereinbart sind, nach vollständiger vertragsgemäßer Erbringung der Leistung fällig.

Sofern nicht anders vereinbart, stellt NSM zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung die entstandenen Reisekosten in Rechnung. Reisekosten bis zu einem Umkreis von 50 km vom Erfüllungsort (s. u. § 11) werden nicht berechnet. Reisekosten sind Fahrt-, Übernachtung- und sonstige Reisekosten, auch für Mitarbeiter oder Subunternehmer von NSM.

Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, gerät er in Verzug.

Hat NSM solche Leistungen erbracht, die in sich abgeschlossen und nutzbar sind und über die der Kunde bereits verfügen kann, so kann NSM eine Abschlagszahlung verlangen.

§ 4 Änderungen der Leistung (Change Request)

Sofern der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit von NSM verlangt, hat er diese unverzüglich in Textform mitzuteilen. NSM prüft das Änderungsverlangen und wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Realisierbarkeit informieren. Der Überprüfungsaufwand kann von NSM als Vergütung nach Aufwand berechnet werden.

Hält NSM das Änderungsverlangen grundsätzlich für realisierbar, wird dem Kunden ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreitet.

Der Kunde wird das Realisierungsangebot innerhalb der Angebotsfrist annehmen oder ablehnen. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot von NSM nicht an, verbleibt es bei den ursprünglichen Leistungen. Die Termine und Fristen verschieben sich um die Zahl der Arbeitstage für die Prüfung des Änderungsverlangens.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Hat NSM Leistungen zu erbringen, die nach Vereinbarung einer Abnahme unterzogen werden, findet ein Abnahmeverfahren nach Art, Umfang und Dauer gemäß Vereinbarung statt. Die Parteien können Zwischenabnahmen vereinbaren.

Beide Parteien benennen einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

Der Kunde wird NSM bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestmöglich unterstützen. Der Kunde wird die für die Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung stellen. Er muss ggf. Passworte und Zugänge bereitstellen, um die vertragskonforme Leistung zu ermöglichen. Erforderliche weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können vereinbart werden.

Ist Gegenstand der Beauftragung die Erstellung eines Werbeauftritts im Internet, ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Daten und Materialien (Logos, Grafiken, etc.) rechtzeitig und in der für den Werbeauftritt geeigneten Form NSM zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat seine Daten und gestaltete elektronische Medien vor Arbeitsbeginn der NSM und in angemessenen Abständen zu sichern.

Druckfertige Vorlagen und Korrektur-Abzüge hat der Kunde unverzüglich zu prüfen und – soweit erforderlich – zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen an uns zurückzusenden.

Der Kunde versichert, dass er über die, für die Verwendung erforderliche Rechte an überlassenen oder sonst zur Verfügung gestellten Daten und Medien verfügt. Die Verwendung oder Verbreitung darf weder gegen deutsches noch gegen ein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz-, Berufs- und Wettbewerbsrecht, verstoßen.

NSM ist nicht verpflichtet, überlassene Daten oder Informationen auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit oder auf Rechte Dritter hin zu überprüfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Bis zu der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich NSM das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann NSM - unbeschadet sonstiger Rechte - vom Vertrag zurücktreten und die erbrachte Leistung herausverlangen.

Gestaltete Medien unterliegen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung den ausschließlichen Nutzungs-, Verbreitungs- und Verwertungsrechten der NSM („Eigentumsvorbehalt“). Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von NSM befindliche Sachen und Rechte zu verpfänden oder zu übereignen. Der Kunde verpflichtet sich, einen Zugriff Dritter, etwa im Fall der Pfändung, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich NSM mitzuteilen.

§ 7 Nutzungsrechte

Alle Entwürfe, insbesondere Layouts, Darstellungen (Bild und Text); Skizzen oder Modelle sowie das erstellte Werk von NSM sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist verpflichtet, Schutz- bzw. Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert zu übernehmen. Auf die Namensnennung wird nur verzichtet, sofern dies im Auftrag so geregelt wird.

Der Kunde erhält mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche sowie nicht-ausschließliche und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NSM auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung des im Rahmen der Einzelvereinbarung erbrachten und verkörperten Arbeitsergebnisses.

Die Herausgabe von Quelldateien ist nicht Bestandteil der angebotenen Leistungen. Quelldateien können als „Buy-out“ über ein separat zu verhandelndes Angebot erworben werden.

NSM behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen zu Präsentationszwecken zu verwenden und als Referenz zu Werbezwecken zu nutzen.

Durch die vertraglichen Leistungen werden keine Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte und keine Nutzungs- und Verwertungsrechte für urheberrechtlich geschützte Informationen erteilt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei der Gestaltung von elektronischen Medien und Webseiten wird insb. die Nutzung von Software Dritter und damit zusätzliche Lizenz- und Nutzungsbedingungen einbezogen. Der Kunde erkennt diese Bedingungen an. Dem Kunden wird regelmäßig an Dritt-Software lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den Gebrauch eingeräumt.

Der Kunde stellt NSM von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter und den Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung frei, die auf der Behauptung von Rechtsverletzungen beruhen. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Kunde die Führung des Rechtsstreits übernehmen und hierfür die erforderlichen Erklärungen der NSM erhalten.

§ 8 Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit, Datenschutz

NSM und der Kunde verpflichten sich Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, die sie - sei es direkt oder indirekt oder durch die Arbeitsergebnisse - erhalten. Als davon abweichende Vereinbarung gilt insb. die Abrede über die Einbeziehung eines Mitarbeiters oder Subunternehmers. Beide Parteien verpflichten sich, beteiligte Subunternehmer und Mitarbeiter entsprechend der Verträge und dieser AGB zu verpflichten. Vorstehende Verpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die

1. bereits ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren;
2. unabhängig entwickelt wurden;
3. der Empfänger der Information von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
4. bei Informationsempfang öffentlich zugänglich sind oder abschließend ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich werden.

NSM speichert zum Datenschutz nur personenbezogene Daten des Kunden, die die Abwicklung von Bestellungen ermöglichen. NSM unternimmt alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren Vorkehrungen, um unbefugten Zugriff Dritter auf diese Daten zu verhindern.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen immer dem umfassenden gesetzlichen Schutz. Die Parteien werden behördliche und gesetzliche Vorgaben und Auflagen beachten.

§ 9 Mängelansprüche

Erfolgt für eine von NSM zu erbringende Leistung ein Abnahmeverfahren, ist die Leistung so zu erbringen, dass sie die in einer Einzelvereinbarung zur Abnahme beschriebenen Anforderungen erfüllt. Geringfügige Abweichungen oder unerhebliche Mängel, die die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen, hindern Abnahme nicht und stellen keinen Mangel dar. Ist die von NSM zu erbringende Leistung mangelhaft, hat der Kunde zunächst die Beseitigung des Mangels zu verlangen. NSM ist berechtigt, statt der Beseitigung des Mangels ein neues Werk herzustellen. Hat NSM mindestens drei erfolglose Versuche zur Nachbesserung unternommen oder ist ein neu hergestelltes Werk ebenfalls mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten oder den Mangel als Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Recht von NSM bleibt unberührt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht ein Mangel ist,

nur zurücktreten, wenn NSM diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Hat der Kunde NSM fruchtlos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, hat der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen will.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme oder Leistungserbringung.

§ 10 Haftung

NSM haftet

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der NSM oder deren Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer beruhen.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NSM darüber hinaus auch, soweit NSM einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall ist der Ersatz des Schadens der Höhe nach begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umständen voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Sonstige Schadensersatzansprüche der Kunden gegen die NSM wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.

Von vorstehenden Beschränkungen unberührt bleibt die Haftung von NSM nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Subunternehmer der NSM.

Gerät NSM in Verzug, ist der Ersatz des Verzögerungsschadens bei einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung auf höchstens 5 (fünf) Prozent der Vergütung für die in Verzug befindliche Leistung begrenzt.

Texte werden von NSM nach bestem Wissen sorgfältig gelesen. Eine Haftung für dennoch vorliegende Satz- und Druckfehler übernimmt NSM nicht, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern oder Subunternehmern vorliegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Heppenheim.

Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung von NSM. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

Das Recht des Kunden zur Aufrechnung aus demselben Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit NSM, nicht geltend machen.

Soweit sich Kunde und NSM in Textform verständigen, muss die Mitteilung den Namen und die Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Kündigungserklärungen sowie Mängelanzeigen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heppenheim.

Für die Vereinbarung gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Heppenheim, August 2014

NEW-SMART-MEDIA
Am Katzenpfad 1
64646 Heppenheim